

# Landesgesetzblatt für das Burgenland

Jahrgang 1922

Ausgegeben und versendet am 17. November 1922

7. Stück

**Inhalt:** 24. Druckfehlerberichtigung. — 25. Verordnung: Aufhebung des Transportscheinzwanges. — 26. Rundmachung: Verpflegsgebühren im allg. öffentl. Krankenhaus in Güssing. — 27. Rundmachung: Verpflegsgebühren im allg. öffentl. Krankenhaus in Oberwart. — 28. Verordnung: Verkehr von Lastkraftfahrzeugen und Anhängewagen. — 29. Verordnung: Einhebung der Landesumlage für das Jahr 1922 (Durchführungsverordnung).

## 24.

**Rundmachung der burgenländischen Landesregierung vom 2. November 1922, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt.**

In § 5 des im 4. Stück des Jahrganges 1922 des Landesgesetzblattes unter Nr. 21 enthaltenen Gesetzes vom 11. Oktober 1922, betreffend die Einhebung der Landesumlage für das Jahr 1922, soll es statt „1 Krone ungarischer Währung = 30 Kronen österreichischer Währung“ richtig heißen: „1 Krone ung. Währung = 20 Kronen österr. Währung“.

Der Landesamtsdirektorstellvertreter:  
Seger

## 25.

**Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 24. Oktober 1922, Z. 30—163/60, betreffend die Aufhebung des Transportscheinzwanges.**

Auf Grund des § 7, Abs. 3 der Verordnung der Bundesregierung vom 22. Juli 1921, B.G.Bl. Nr. 483, wird angeordnet:

### § 1.

Die Verpflichtung zur Beibringung von Transportscheinen bei der Beförderung von Lebens- und Futtermitteln, soferne sie auf Grund der Verordnungen vom 13. Juli 1922 Z. 30—163/32, L.G.Bl. Nr. 221, und vom 18. September 1922, Z. 30—163/55, L.G.Bl. Nr. 18, noch für gewisse Waren bestand, wird aufgehoben.

Lebens- und Futtermittel sowie Lebendvieh dürfen demnach aus dem Burgenlande in die anderen Bundesländer ohne Transportschein oder Passierschein befördert werden.

### § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Rundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Rausnig

## 26.

**Rundmachung der burgenländischen Landesregierung vom 24. Oktober 1922, Z. 9—196/17, betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Güssing.**

Die burgenländische Landesregierung hat in der am 24. Oktober 1922 abgehaltenen Sitzung die Verpflegsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Güssing mit Wirksamkeit vom 15. November 1922 in der III. Klasse mit 15.000 Kronen und in der II. Klasse mit 30.000 Kronen für die Person und den Tag festgesetzt.

Von der burgenländischen Landesregierung.

## 27.

**Rundmachung der burgenländischen Landesregierung vom 24. Oktober 1922, Z. 9—195/6, betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Oberwart.**

Die burgenländische Landesregierung hat in der am 24. Oktober 1922 abgehaltenen Sitzung die Verpflegsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Oberwart mit Wirksamkeit vom 15. November 1922 in der III. Klasse mit 15.000 Kronen und in der II. Klasse mit 30.000 Kronen für die Person und den Tag festgesetzt.

Von der burgenländischen Landesregierung.

## 28.

**Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 31. Oktober 1922, Z. 3—184/1, womit die Verordnung vom 27. August 1922, Z. 3—184 (L.G.B. Nr. 7), betreffend einschränkende Bestimmungen für den Verkehr von Lastkraftfahrzeugen und Anhängewagen, ergänzt wird.**

## Zu § 1.

(2) Die Lastkraftwagen der Baudirektion für das Burgenland fallen nicht unter dieses Verbot.

Von der burgenländischen Landesregierung.

## 29.

**Verordnung der burgenländischen Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes vom 11. Oktober 1922, L.G.Bl. Nr. 21, betreffend die Einhebung der Landesumlage für das Jahr 1922.**

## Art. 1.

**Verpflichtung zur Leistung der Umlage.**

Zur Leistung der Landesumlage für das Jahr 1922 sind verpflichtet:

1. Alle jene Personen, welchen im Jahre 1920 eine der im § 1 des Landesgesetzes vom 11. Oktober 1922, L.G.Bl. Nr. 21, genannten Staatssteuern vorgeschrieben wurde, nach Maßgabe dieser Vorschrift;

2. Alle jene Personen, welche gegenwärtig vermöge ihres Grund- oder Hausbesitzes oder ihres Erwerbes im Sinne der ungarischen Steuergesetze steuerpflichtig sind, welchen jedoch im Jahre 1920 keine der obenbezeichneten Steuern vorgeschrieben wurde, bezw. deren Steuerpflicht vom Jahre 1920 nicht ermittelt werden kann. Diesen Personen ist die Landesumlage im Abfindungsverfahren vorzuschreiben.

## Art. 2.

## Befreiungen.

Von der Zahlung der Landesumlage sind befreit: alle Bundes-, Landes- und Gemeindeangestellten hinsichtlich ihrer ständigen Dienstbezüge, sowie sonstige Personen, die von einer dieser Körperschaften ständige Dienstbezüge erhalten, hinsichtlich dieser Dienstbezüge.

## Art. 3.

## Bemessungsgrundlage.

Die Umlagepflicht der unter Artikel 1, Zl. 1, bezeichneten Personen wird von der Gemeindeverwaltungskommission an der Hand der nachstehend bezeichneten Amtsbehelfe festgestellt:

1. Staatssteuerhauptbuch,
2. Register über den Landesbeamtenfond,
3. Register über die Munizipalumlage,
4. Register über die Gemeindeumlage und
5. Register über die Wegsteuer.

## Art. 4.

## Abfindungsverfahren.

1. Die im Artikel 1, Zl. 2, bezeichneten Per-

sonen sind von der Gemeindeverwaltungskommission zu ermitteln und zu verzeichnen. Als Behelfe hiezu dienen:

1. Die Meldezetteln,
2. der Haus- und Grundkataster.
3. Auszüge aus der Gewerbematrik und
4. sonstige Behelfe.

2. Das von der Gemeindeverwaltungskommission aufgestellte Verzeichnis dieser Personen ist durch 8 Tage in der Gemeinde öffentlich aufzulegen; jedem Steuerträger steht das Recht zu, gegen die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses Einwendungen zu erheben. Die Einwendungen sind innerhalb der Rundmachungsfrist bei der Gemeindeverwaltungskommission einzubringen und von ihr sofort der Landesregierung vorzulegen, welche über die Aufnahme oder Nichtaufnahme der betreffenden Personen mit Ausschluß jedes weiteren Personen Rechtsmittels entscheidet.

3. Die Gemeindeverwaltungskommission hat ferner die Bemessungsgrundlage der Umlage dieser Personen ziffernmäßig festzustellen.

4. Die von der Gemeindeverwaltungskommission ermittelte Bemessungsgrundlage ist dem Umlagepflichtigen mitzuteilen, welcher binnen acht Tagen nach Zustellung dieser Mitteilung bei der Gemeindeverwaltungskommission seine Bemerkungen einbringen kann; nach Ablauf dieser Frist hat die Gemeindeverwaltungskommission die Landesumlage durch Zahlungsauftrag vorzuschreiben.

5. Gegen die Mitteilung der Bemessungsgrundlage steht dem Umlagepflichtigen kein abgesondertes Rechtsmittel zu. Erst gegen den Zahlungsauftrag ist die bei der Gemeindeverwaltungskommission innerhalb 14 Tagen einzubringende Beschwerde an die Landesregierung zulässig.

6. Aber Verlangen des Umlagepflichtigen ist jedoch von der abfindungsweisen Bemessung der Umlage abzusehen und die Umlage nach Maßgabe der nächsten rechtsgültigen ordentlichen Steuervorschrift zu ermitteln; aufschiebende Wirkung kommt einem solchen Ersuchen gemäß § 4, Absatz 3 des Gesetzes nicht zu.

## Art. 5.

## Bemessung und Einhebung.

Die Bemessung der Umlage für 1922 hat durch Beschluß der Gemeindeverwaltungskommission zu erfolgen, die Vorschriftung und Einhebungsarbeiten werden durch die im § 11, Punkt 1, des ungarischen Gesetzartikels XLIV vom Jahre 1883 und § 2 des ungarischen Gesetzartikels XI vom Jahre 1909 aufgezählten Organe durchgeführt.

Der Landeshauptmann:  
Rausnig